

Dr. Martin Siesel

DER JUSTIZSYLLOGISMUS

Anders als der Obrigkeitsstaat, der von den Untertanen Folgsamkeit verlangt, erhofft sich die Demokratie von ihren Bürgern ein aktives Eintreten für die Grundordnung. Sie muss von ihren Werten überzeugen und die Ausübung von Staatsgewalt legitimieren. Deshalb bedürfen gerichtliche Entscheidungen der Begründung.

Soll eine Aussage nun nicht beliebig sein und soll ein "Weil", das auf ein "Warum" folgt, wirklich begründend sein, so muss der Zusammenhang von Frage und Antwort auf gültigen Erwägungen beruhen. Dies sind die allgemein in der Wissenschaft anerkannten Denkgesetze, d.h. Logik und Vernunft.

1.) der kategorische Syllogismus

Hierzu zählt die erste Figur des kategorischen Syllogismus:

Obersatz: M - P

Untersatz: S - M

Konklusion: S - P

2.) der "modus barbara"

Der deutsche Rechtskreis zieht hierbei traditionell Schlüsse im sog. modus barbara:

Obersatz: Alle Rechtecke sind Vierecke

Untersatz: Alle Quadrate sind Rechtecke

Konklusion: Alle Quadrate sind Vierecke

3.) Beispiel:

Tatobjekt des Diebstahls (§ 242 I StGB) ist eine fremde bewegliche Sache. Der D hat ein im Eigentum des F stehendes Fahrrad mitgenommen.

Obersatz: Bewegliche Sachen sind körperliche Gegenstände, deren Ort im Raum verändert werden kann.

Untersatz: Ein Fahrrad hat Substanz und Ausdehnung und kann fortbewegt werden.

Konklusion: Also ist das Fahrrad eine fremde bewegliche Sache und geeignetes Tatobjekt eines Diebstahls.